



Information für Hundehalter

Zwei- und Vierbeiner brauchen Bewegung und suchen dafür bevorzugt ländliche Erholungsräume auf.

Sie betreten dabei die Lebensräume von Wildtieren, auf deren Ruhe- und Sicherheitsbedürfnis geachtet werden muss.

§3b Abs. (3) des Landessicherheitsgesetzes besagt, dass Hunde an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen sind, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

§60 Abs. (3) des Stmk. Jagdgesetzes besagt, dass Hundebesitzerinnen/Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, sich einer Übertretung schuldig machen.

Warum Sie Ihren Hund in Feld, Wald und Wiese an der Leine führen sollen

Frei laufende Hunde gehen ungehindert ihrer Nase nach und folgen der Witterung von Wildtieren. Das versetzt die Wildtiere in Flucht.

- Muttertiere können von Jungtieren getrennt werden, was besonders während der Sägezeit sehr rasch schlimme Folgen für die Jungen hat.
- Unplanmäßige Bewegung während der Notzeit führt zu Erschöpfung und qualvollem Tod von Wildtieren.
- Das Queren von Straßen kann katastrophale Folgen für Mensch, Hund und Wildtier haben.
- Geben Sie Ihrem Hund in Ihrem eigenen Interesse keine Chance, Ungehorsam zu lernen.

Wir danken für Ihr Verständnis

